

Entwurf

Vertrag

**Beteiligung an der gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage
Zofinger Solarstrom – «Quartierschulhaus BZZ, Zofingen»**

zwischen

StWZ Energie AG, Mühlegasse 7, 4800 Zofingen

und

Vorname Name, Adresse Nr., PLZ Ort
(in der Folge «Kunde» genannt)

gemeinsam auch als Parteien bezeichnet

1 Anlagebeschrieb

Die StWZ Energie AG plant, erstellt und betreibt eine Photovoltaikanlage mit folgenden Spezifikationen:

Geplante Leistung	99 Kilowattpeak
Erwartete jährliche Produktionsmenge	88 000 Kilowattstunden
Standort	Quartierschulhaus BZZ, Mühlemattstrasse, Zofingen
Produktionsdauer	20 Jahre
Voraussichtliche Inbetriebnahme	Ende 2018

2 Finanzierung, Elektrizitätsbezug und -lieferung

2.1 Darlehen

Der Kunde gewährt der StWZ Energie AG ein zeitlich befristetes und zinsloses Darlehen für den Bau einer Photovoltaikanlage. Der Kunde erhält als Gegenleistung für die Amortisation während 20 Jahren entsprechenden Solarstrom bis zur Höhe des gewährten Darlehens. Es erfolgt keine monetäre Rückzahlung. Auf dem Darlehen ist keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Die Höhe des Darlehens bemisst sich nach der Menge des gewünschten jährlichen Solarstrombezuges vonkWh und beträgt CHF.....

2.2 Preis

Der Bezugspreis des Solarstromes wird mit 12.5 Rp./kWh (exkl. Mehrwertsteuer, exkl. Netznutzung, exkl. Abgaben und exkl. Gebühren) festgelegt und bleibt während der gesamten Vertragsdauer (20 Jahre) unverändert. Er wird für die Berechnung der Amortisation auf das zinslose Kundendarlehen angewendet.

2.3 Leistung StWZ Energie AG gegenüber Kunde mit Modifikationsmöglichkeit

Die StWZ Energie AG liefert den vertraglich festgehaltenen Elektrizitätsbedarf des Kunden mit Solarstrom aus der gemäss Anlagebeschrieb (vgl. Ziffer 1 vorstehend) erstellten Photovoltaikanlage. Das Bezugsrecht gilt innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2019 nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und umfasst die unter Ziffer 2.1 definierte jährliche Menge an Solarstrom.

Unterschreitet der jährliche Elektrizitätsbezug die vereinbarte Energiemenge, kann der Kunde die Differenz in den Folgejahren ohne zusätzliche Kostenfolge zusätzlich zur jeweiligen Jahresbezugsmenge beziehen. Nach Vertragsende nicht bezogene Elektrizitätsmengen verfallen spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Ein Übertrag der Restmengen auf einen anderen Kunden, dessen Bezugspunkt im Stromversorgungsgebiet der StWZ Energie AG liegt, ist während der Vertragsdauer in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

Übersteigt der jährliche Elektrizitätsbezug die unter Ziffer 2.1 definierte Menge an Solarstrom, liefert die StWZ Energie AG die zusätzliche Energie zu den jeweils aktuellen Preisen gemäss dem

vom Kunden gewählten Energieprodukt (zuzüglich Netznutzung, Mehrwertsteuer sowie bestehende oder neue Abgaben und Gebühren).

2.4 Leistung, Rechte und Pflichten StWZ Energie AG

- a) Die StWZ Energie AG weist auf der halbjährlichen Rechnung die von ihr gelieferte Menge an Solarstrom als Amortisation des Darlehens aus. Die Mehrwertsteuer der gelieferten Menge an Solarstrom sowie die Netznutzungskosten müssen vom Kunden bezahlt werden.
- b) Die StWZ Energie AG verpflichtet sich, die Solaranlage während der Vertragsdauer auf eigene Kosten zu betreiben und zu unterhalten sowie gegen alle realistischen Ausfallrisiken zu versichern.
- c) Zur Finanzierung des Unterhaltes der Photovoltaikanlage ist die StWZ Energie AG berechtigt, allfällig überschüssige und vom Kunden nicht in Anspruch genommene Energie der Anlage zu verkaufen.
- d) Bei ungenügender Energieerzeugung, insbesondere aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder technisch bedingter Betriebsunterbrüche der Photovoltaikanlage, ist die StWZ Energie AG verpflichtet, mit anderen erneuerbaren Energieträgern die Stromversorgung der Solarkunden zu gewährleisten. Darüber hinaus übernimmt die StWZ Energie AG keinerlei Garantie oder Haftung für die in Aussicht gestellte Liefermenge an Solarenergie.
- e) Die Anlage steht im alleinigen Eigentum der StWZ Energie AG.
- f) Die StWZ Energie AG ist verpflichtet, den Kunden mindestens einmal jährlich über die Photovoltaikanlage in technischer und betrieblicher Hinsicht zu orientieren.
- g) Die Kunden werden von der StWZ Energie AG über deren Website oder über ein vergleichbares Informationsmedium zielgerichtet informiert. Nach Möglichkeit steht den Kunden die Informationsplattform auch für einen Informationsaustausch untereinander zur Verfügung.

3 Verschiedenes

3.1 Inkrafttreten und Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt erst nach der Zahlung des Darlehensbetrages durch den Kunden rechtsgültig in Kraft. Der gegenseitig festgelegte Darlehensbetrag ist innerhalb zweier Monate nach Vertragsunterzeichnung auf das Postcheck-Konto 50-825-8 mit IBAN CH28 0900 0000 5000 0825 8 der StWZ Energie AG zu überweisen. Die StWZ Energie AG ist verpflichtet, die Solaranlage unmittelbar nach Feststellung der sichergestellten Finanzierung zu realisieren.

Das Bezugsrecht beginnt nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage am 1. Januar 2019 und endet nach 20 Jahren am 31. Dezember 2038.

3.2 Kündigung

Der vorliegende Vertrag ist während der festen Vertragslaufzeit von 20 Jahren nicht kündbar. In Absprache mit der StWZ Energie AG kann der Vertrag jedoch vorzeitig auf einen anderen oder neuen Kunden, der Stromkunde (Energie) der StWZ Energie AG ist, übertragen werden.

3.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Dasselbe gilt bei allfällig unbeabsichtigten Vertragslücken.

3.4 Revisionsklausel

Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist, derart massgeblich ändern, dass die Vertragserfüllung unmöglich wird, so haben die Vertragsparteien Anspruch darauf, den Vertrag entsprechend den wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen oder allenfalls aufzulösen. Wird der Vertrag aufgelöst, so verzichten die Parteien auf gegenseitige Schadenersatzforderungen. Allfällige Erträge (z.B. Entschädigungszahlungen), die aus der Stilllegung der Anlage hervorgehen, werden den Kunden im Verhältnis zu ihrem Darlehensbetrag zurückerstattet.

3.5 Formvorschriften

Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dabei sichert die StWZ Energie AG die Gleichbehandlung aller Kunden zu.

3.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Meinungsverschiedenheiten zum Vollzug dieser Vereinbarung streben die Parteien eine aussergerichtliche und einvernehmliche Einigung an. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der StWZ Energie AG in ihrer jeweils gültigen Form. Anwendbar ist Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zofingen.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar zuhanden jeder Partei.

.....
Ort, Datum

Kunde

.....

Zofingen, 6. Juni 2018

StWZ Energie AG

Gustav Meier
Leiter Netze & Anlagen

Erwin Limacher
Leiter Kundenservice